

| | | |
|---------------------------------------|---------------------|--|
| Drucksachen-Nr. BV/154/2023 | Datum 18.10.2023 | |
|---------------------------------------|---------------------|--|

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Finanzen

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge | Datum | Stimmenverhältnis | | | | Lt. Beschlussvorschlag | Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt) |
|---------------------------------------------|------------|-------------------|------|-------------------|-------------|------------------------|----------------------------------------------------|
| | | Ja | Nein | Stimmenenthaltung | Ein-stimmig | | |
| Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung | 21.11.2023 | | | | | | |
| Kreisausschuss | 28.11.2023 | | | | | | |
| Kreistag Uckermark | 12.12.2023 | | | | | | |

Inhalt:

Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2021 - Entlastung

Wenn Kosten entstehen:

| | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|---------------|------------------------------------------------------|
| Kosten € | Produktkonto | Haushaltsjahr | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: € | Deckungsvorschlag: | | |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag erteilt der Landrätin des Landkreises Uckermark entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Frank Bretsch
Dezernent

Begründung:

Der Entwurf des Jahresabschlusses des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2021 wurde mit Datum vom 25. Mai 2023 gemäß §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) in Verbindung mit § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom Kämmerer aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

Gemäß § 82 (3) BbgKVerf hat der Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen den durch das Rechnungsprüfungsamt gemäß Prüfbericht vom 13. Oktober 2023 geprüften Entwurf der Landrätin zur Feststellung vorgelegt. Die Landrätin hat den von ihr am 17. Oktober 2023 festgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen dem Kreistag mit Drucksache BV/153/2023 zur Beschlussfassung zugeleitet.

Gemäß § 82 (4) BbgKVerf wird in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten entschieden. Die Entlastung ist dem für das Haushaltsjahr verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten zu erteilen.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Rechnungsprüfungsamtes vom 13. Oktober 2023 kommt zu dem Ergebnis, dass der Entwurf des Jahresabschlusses den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises widerspiegelt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Entwurf des Jahresabschlusses, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landkreises Uckermark und stellt Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, den Entwurf des Jahresabschlusses durch die Landrätin wie geprüft feststellen zu lassen, dem Kreistag zuzuleiten und in einem gesonderten Beschluss der Landrätin Frau Karina Dörk Entlastung zu erteilen.

Gemäß § 82 (5) BbgKVerf sind die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung anschließend öffentlich bekannt zu machen und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen kann. Der Jahresabschluss ist mit seinen Anlagen unverzüglich nach Beschluss auch der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Beschluss über die Entlastung ist der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Anlagenverzeichnis: